

anstalten, Teichen, Wehren und Wasserläufen und sonst nothwendig, so ist der Eigenthümer desselben verpflichtet, gegen vollständige Entschädigung

- 1) sein Grundstück dem Bergwerksunternehmer eigenthümlich abzutreten, oder
- 2) ihm die zeitweilige Benutzung desselben auf die Dauer des Bedarfs oder auf eine bestimmte Zeit zu gestatten, oder endlich
- 3) die Bestellung einer Dienstbarkeit auf und unter demselben zu Gunsten des Bergwerksunternehmers geschehen zu lassen.

Es muß auch jeder Grundeigenthümer die Grenzsteine, welche zu Begrenzung der Grubenfelder zu setzen sind, gegen Entschädigung auf seinen Grundstücken dulden.

§ 122.

Wahl des Grundbesizers.

Dem Grundstücksbesitzer steht die Wahl zwischen den in § 121 unter 1, 2 und 3 gedachten Modalitäten der Ueberlassung frei.

§ 123.

Wahl des Bergwerksunternehmers.

In den § 121 gedachten Fällen kann jedoch der Bergwerksunternehmer verlangen:

a) die eigenthümliche Ueberlassung, wenn das Grundstück zu einer Anlage benutzt werden soll, deren gänzliche Beseitigung bis zu Wiederherstellung des früheren Zustandes mit großen Schwierigkeiten und unverhältnißmäßigen Kosten oder Verlusten verbunden sein würde,

b) die zeitweilige Ueberlassung zur Benutzung, wenn letztere voraussichtlich nur auf einen kurzen, die Dauer von 3 Jahren nicht übersteigenden Zeitraum erforderlich ist und es sich um eine Bodenfläche handelt, welche nicht zu Gebäuden, gewerblichen oder öffentlichen Anlagen benutzt ist,

c) die Bestellung einer Servitut, wenn der Grundeigenthümer dadurch in der Benutzung des übrigen Grundstücks nicht erheblich beeinträchtigt, letzteres auch sonst nicht gefährdet wird.

§ 124.

Wiederkaufrischt des Grundbesizers.

Erfolgt die eigenthümliche Ueberlassung des Grundstücks, sie mag zwangsweise oder freiwillig geschehen, so bleibt dem Grundeigenthümer und seinem Besizgnachfolger das Recht vorbehalten, dieses Grundstück